

FREIWILLIGE* FINANZIELL UNTERSTÜTZEN >> MERKBLATT FÜR EINSATZSTELLEN


Stand 05. September 2019

Wir wünschen uns, dass sich möglichst viele junge Menschen einen Freiwilligendienst leisten können – unabhängig von ihren finanziellen Verhältnissen. Daher bitten wir Sie zu überlegen, ob und in welcher Form Sie **Freiwillige* individuell unterstützen** wollen und können.

Zuschüsse zum Wohnen, zur Verpflegung oder andere Formen des Entgegenkommens begrüßen wir ausdrücklich – vor allem für Freiwillige*, die für den Freiwilligendienst umgezogen sind oder per se finanziell nicht gut gestellt sind. Wir haben Ihnen einige Möglichkeiten zusammengestellt, einmal in Textform und als Tabelle. Über weitere Ideen und Anregungen Ihrerseits freuen wir uns.


Taschengeld

Die in der Vereinbarung zwischen dem Träger der Einsatzstelle und dem*der Freiwilligen* genannte Höhe des Taschengeldes beziffert einen Regelbetrag, der nicht unterschritten und in manchen Ländern aufgrund zusätzlicher Regelungen auch nicht überschritten werden darf. Wenn sie ein höheres Taschengeld zahlen können und wollen, dann stimmen sie das bitte mit dem Träger ab.

-  Taschengeldzahlungen im FSJ und BFD erfolgen steuerfrei¹. Die Höhe des zulässigen Taschengeldes darf 414,00 Euro (Stand 2019) im Monat nicht überschreiten.² Es besteht Sozialversicherungspflicht.

Unterkunft

Die Freiwilligen* müssen grundsätzlich für ihre Unterkunft selbst sorgen und aufkommen. Wir begrüßen es, wenn Sie:

-  **bei der Wohnungssuche helfen**, zum Beispiel im weiteren Umfeld der Mitarbeiter*innen der Einsatzstelle nachfragen, als Ansprechpartner*in für potenzielle Vermieter*innen zur Verfügung stehen, eigenständig unterstützend in Erscheinung treten;

¹Grundlage ist §3 Nummer 5 Buchstabe f Einkommenssteuergesetz (EStG)

² Nach §2 JFDG bzw. §2 BFDG darf das Taschengeld insgesamt 6 Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) nicht überschreiten.

- bei der **Gründung von Freiwilligen-WGs** und der **Weitergabe von Wohnraum** von einer Freiwilligengeneration an die nächste unterstützen;
- **sich** bei Wohnheimen, Wohnungsbaugesellschaften und Genossenschaften **für die Vermietung an Freiwillige* stark machen**;
- eine Wohnung, die der Einsatzstelle gehört, günstig an Freiwillige* vermieten. Ihre Freiwilligen* auf die Möglichkeit hinweisen, einen **Wohngeldantrag** zu stellen, und bei der Antragstellung unterstützen;

- einen **Zuschuss zur Unterkunft** zahlen, wenn Freiwillige* kein Wohngeld erhalten. Der Zuschuss ist allerdings voll sozialversicherungspflichtig und für die Freiwilligen* steuerpflichtig³. Der Zuschuss darf nicht höher sein als der gesetzliche Sachbezugswert (Stand 2019: max. 231 Euro monatlich, weniger bei Freiwilligen* unter 18 Jahre oder mehreren Beschäftigten/Freiwilligen* in einer Unterkunft).⁴

Verpflegung

Ebenso wie für den Wohnraum müssen die Freiwilligen* grundsätzlich für ihre Verpflegung selbst sorgen und aufkommen. Wir begrüßen es, wenn:

- die Freiwilligen* kostenfrei am **Kantinenessen** teilnehmen können oder **Essensmarken** bekommen. Bei regelmäßiger Leistung müssen pro Frühstück 1,77 Euro und pro Mittag/Abendessen 3,30 Euro sozialversichert werden;
- Ihre Freiwilligen* zu **ermäßigten Preisen** essen können: Sie müssen keine Sozialversicherung abführen, wenn die Freiwilligen* mindestens 1,77 Euro pro Frühstück bzw. 3,30 Euro pro Mittag/Abendessen selbst zahlen.
- Sie dem Freiwilligen* mit dem Taschengeld einen **Verpflegungs-Zuschuss** auszahlen. Dieser ist voll sozialversicherungspflichtig und für die Freiwilligen* steuerpflichtig.¹ Der Zuschuss darf nicht höher sein als der gesetzliche Sachbezugswert (Stand 2019: max. 251 Euro monatlich)⁵.

Fahrtkosten zur Einsatzstelle

In den Freiwilligendienstgesetzen (FSJ und BFD) ist ein Zuschuss für die Fahrtkosten zur Einsatzstelle nicht vorgesehen. Ein Zuschuss kann deshalb nur zusätzlich zum Taschengeld gezahlt werden.

Seit dem 01. Januar 2019 sind Arbeitgeberzuschüsse für Fahrkarten des Öffentlichen Personennahverkehrs, die zur Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte genutzt werden, steuer- und

³ Sachbezug oder Geldersatzleistungen sind – anders als das Taschengeld – für die Freiwilligen steuerpflichtig. Freiwillige, die neben dem Freiwilligendienst keine oder nur geringe weitere Einkünfte haben, dürften damit aber schwerlich den kalenderjährlichen Freibetrag für das steuerliche Einkommen überschreiten. (Stand 2019: 9.168 Euro).

⁴ Laut Bundesfamilienministerium (BMFSFJ) ist der gesetzliche Sachbezugswert nach §2.3. Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) verbindlich.

⁵ Laut BMFSFJ ist der gesetzliche Sachbezugswert nach §2.1. SvEV verbindlich.

sozialversicherungsfrei⁶. Damit ist es für Einsatzstellen deutlich attraktiver, anstatt eines erhöhten Taschengeldes einen Fahrtkostenzuschuss auszusahlen.

Bedingung für eine Zahlung an die Freiwilligen* ist, dass der Zuschuss nicht höher als die nachgewiesenen Kosten ist, und dass der Zuschuss als zusätzliche Zahlung zum Taschengeld erfolgt. Möglich wäre es, denjenigen, die sich selbst ein Monatsticket oder ähnliches gekauft haben, einen Zuschuss zu zahlen. Der Zuschuss kann die volle Höhe der Kosten für den*die Freiwillige* decken oder einen Anteil. Für Freiwillige*, bei denen das zutrifft, können nach Absprache mit dem Träger zum Beispiel Vereinbarungen über 300 Euro Taschengeld geschlossen und ein verbindlicher Zuschuss zum ÖPNV-Ticket durch die Einsatzstelle über zum Beispiel monatlich 60 Euro vereinbart werden.

Entscheidend ist es steuerrechtlich, dass der Zuschuss oder die Kostenübernahme eine zusätzliche Zahlung an die Freiwilligen* darstellt, die unabhängig vom Taschengeld gezahlt wird. Es kann eine Zuschussvereinbarung ergänzend zur Freiwilligenvereinbarung geschlossen werden, die im Falle eines BFD nicht an das BAFzA gesandt wird. Die Kosten für einen solchen Zuschuss sind im Rahmen der Bundesförderung im BFD ohnehin nicht förderfähig.

Es gibt noch andere Möglichkeiten. Sie könnten zum Beispiel:

- als Betrieb eine übertragbare **ÖPNV-Karte zur Verfügung stellen**, die im Prinzip für alle Mitarbeitenden angeschafft wird.
- als Betrieb die **Kosten der** für Freiwillige* ermäßigten **BahnCard 25 oder 50** erstatten, wenn die Karte dienstlich genutzt wird, zum Beispiel für die Anreise zu den Seminaren.
- **betriebliche Fahrgemeinschaften** organisieren, die Arbeitszeiten an den ÖPNV-Fahrplan anpassen, auf Vergünstigungen für Freiwillige* im ÖPNV/bei der Bahn hinweisen. In den Verkehrsverbänden des ÖPNV sind Freiwillige* in Bezug auf den Erwerb von Zeitkarten Auszubildenden gleichgestellt.⁷

Geschenke / Aufmerksamkeiten

Allen Arbeitnehmer*innen und auch Freiwilligen* dürfen Sie zu einem persönlichen Anlass (Geburtstag, Hochzeit etc.) ein **Geschenk** (kein Geld!) **im Wert bis zu 60,00 Euro** steuer- und sozialversicherungsfrei zukommen lassen.⁸

⁶ Die gesetzliche Grundlage für diese Regelung findet sich im Einkommenssteuergesetz: § 3 Nr. 15 EStG.

⁷ In Hessen können Freiwillige ein landesweit gültiges Jahresticket für 365,00 Euro (Stand 2019) erwerben.

⁸ Grundlage ist § 19 EStG und die zugehörige Richtlinie R 19.6 LStR 2015.

Allen Arbeitnehmer*innen und auch Freiwilligen* können Sie monatlich **Aufmerksamkeiten** zu teil werden lassen. Sachbezüge, etwa in Form von Essensgutscheinen oder Einkaufsgutscheinen in Höhe von bis zu **44,00 Euro** (Stand 2019) sind steuerfrei. Wichtig ist, dass der Betrag im Monat nicht überschritten werden darf. Erfolgt eine Überschreitung so ist der gesamte Sachbezug steuerpflichtig.⁹

Arbeitsmittel

Wenn Sie Ihre Freiwilligen* unterstützen wollen, können sie für sie Arbeitsmittel (zum Beispiel Fachbücher, Künstlerbedarf, Noten) bis zu einer Höhe von netto 250,00 Euro anschaffen, die sie **für die Arbeit und privat nutzen** können.¹⁰

Nebenjob

Freiwillige* dürfen mit Ihrer und der Zustimmung des Trägers einen Nebenjob (z. B. einen Minijob) oder gelegentliche Zusatzjobs ausüben, jedoch **nur bei einem anderen Arbeitgeber** und außerhalb der regulären Arbeitszeit.

Bewerbungsgespräche

Sie sind nicht verpflichtet, die Kosten für die Anfahrt zum Bewerbungsgespräch zu übernehmen. Sie dürfen dies aber gern anbieten. Ebenfalls kostensparend für die Interessent*innen:

- Kennlerngespräche per **Skype** ermöglichen (besonders für Menschen aus dem Ausland relevant),
- **telefonisch** Vorgespräche führen (z. B. bei Interessent*innen, die eine weite Anreise haben).

Zusätzliche Informationen

Bitte informieren Sie Ihre Freiwilligen* auch darüber, dass es unter Umständen möglich ist, **Wohngeld** oder **Arbeitslosengeld II** („Hartz IV“) zu beantragen. Mit Informationen hierzu halten wir einen Reader für Freiwillige* bereit.

⁹ Grundlage ist § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG.

¹⁰ Grundlage ist § 6 Abs. 2 Satz 4 und 5 EStG. Demnach können geringwertige Wirtschaftsgüter bis zur Höhe von 250,00 Euro sofort als Betriebskosten abgeschrieben werden.

ANLAGE: TABELLARISCHE ÜBERSICHT

Was darf gezahlt werden?		Ist die Leistung sozialversicherungspflichtig?
Unterkunft		
Freiwillige* wohnt in selbst angemieteter Wohnung	Ein Zuschuss zur Miete in Höhe von max. 226 EUR ¹¹ (Bitte vorher prüfen, ob dies für Wohngeldantrag schädlich ist!)	ja
Einsatzstelle verfügt über eine Wohnung, die sie Freiwilligen* kostengünstig vermietet.		nein
Verpflegung		
Lebensmittel, Kantinenessen, Essensmarken	beliebig ¹¹	bei regelmäßiger Leistung sozialversicherungspflichtig: pro Frühstück 1,77 € und pro Mittag-/Abendessen 3,30 €, außer der*die Freiwillige* zahlt mind. diesen Betrag selbst
Zuschuss zur Verpflegung, ausgezahlt mit dem Taschengeld	max. 251 EUR ¹¹	ja
Arbeitsessen, Bewirtung bei Besprechung, Betriebsfeier	beliebig	nein
Fahrtkosten (direkt ausbezahlter Zuschuss möglich)		
Erhöhung des Taschengeldes bis zur Maximalgrenze	Das Taschengeld darf insgesamt nicht mehr als 414,00 Euro betragen. Diese Variante kann interessant sein, wenn die Fahrkosten nicht durch die ÖPNV-Nutzung nachweisbar sind.	ja
Zahlung eines Zuschuss zu den Fahrtkosten	Die Zahlung eines Zuschuss für eine Monatskarte oder die Kostenübernahme erfolgt zu-	nein

¹¹ Diese Leistungen müssen in die Vereinbarung mit aufgenommen werden.

	sätzlich zum Taschengeld und ist steuerfrei.	
übertragbare Monatskarte im öffentlichen Nahverkehr	Wenn die Fahrkarte für alle Mitarbeiter*innen der Abteilung angeschafft wird, können Sie sie dem*der Freiwilligen* längerfristig zur Verfügung stellen.	nein
Bahncard 25 oder 50 (für Freiwillige* ermäßigt)	wenn sie dienstlich genutzt wird (z. B. für die Anreise zu den Seminaren)	nein

Geschenke		
Sachgeschenke oder Gutscheine (kein Geld)	zum Geburtstag oder einem anderen persönlichen Anlass im Wert von bis zu 60,00 EUR	nein
	als „bloße Aufmerksamkeiten“ (Essens- oder Einkaufsgutscheine) im Wert von bis zu 44 EUR monatlich	nein
Arbeitsmittel		
Arbeitsmittel wie Bücher, Telefon, EDV, Büromaterial	bis zu 250,00 EUR	nein
Nebenjob		
Der Freiwillige arbeitet einige Stunden bei einem anderen Arbeitgeber.	Es muss ihm weiterhin möglich sein, Vollzeit in der Einsatzstelle zu arbeiten	nein, üblicherweise Minijob-Regelung beim externen Arbeitgeber